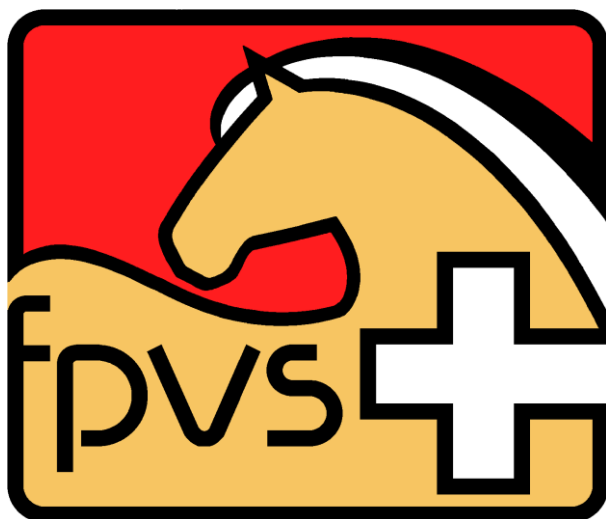


**STATUTEN  
DER FJORDPFERDE-VEREINIGUNG SCHWEIZ  
(FPVS)**

---



# **STATUTEN DER FJORDPFERDE-VEREINIGUNG SCHWEIZ (FPVS)**

---

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung "Fjordpferde-Vereinigung Schweiz" (fpvs) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2**

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

### **Art. 3**

Die Vereinigung verfolgt die nachgenannten Zwecke und Ziele:

- a) Zusammenschluss aller am norwegischen Fjordpferd interessierten Personen in der Schweiz;
- b) Überwachung der Zucht und Erhaltung des reinrassigen Fjordpferdes;
- c) Organisation von Ausstellungen, Zucht- und Sportveranstaltungen;
- d) Erfahrungsaustausch von Zucht-, Haltungs- und Ausbildungsfragen betreffend die norwegischen Fjordpferde.

### **Art. 4**

Die Vereinigung ist als Sektion "Fjordpferde" dem "Schweizerischen Verband für Ponys und Kleinpferde" (SVPK) angeschlossen.

### **Art. 5**

Ein Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Art. 6**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auch die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

In die fpvs können Mitglieder in folgenden Kategorien aufgenommen werden:

- a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab 17 Jahren oder juristische Personen;
- b) Jugendmitglieder sind Jugendliche bis und mit vollendetem 16. Kalenderjahr. Sie entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie können nur mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Mitglieder werden. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht und sind nicht in Vereinsorgane wählbar;
- c) Anschlussmitglieder sind Familienangehörige eines Aktivmitgliedes. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht und sind nicht in Vereinsorgane wählbar. Sie sind dem SVPK als Mitglied nicht angeschlossen;
- d) Passivmitglieder können Gönner (natürliche und juristische Personen) werden, die bereit sind, die fpvs zu fördern. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht und sind nicht in Vereinsorgane wählbar;
- e) Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder oder Gönner, die sich um die Vereinigung und die Verwirklichung ihrer Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt werden.

### **Art. 8**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der fpvs.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie beginnt nach Zustimmung des Vorstandes und Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr und der Eintrittsgebühr. Jedes Neumitglied sollte an der seiner Aufnahme folgenden Generalversammlung anwesend sein.

Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit aus der fpvs auszutreten.

Der Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres verbleibt der fpvs.

### **Art. 9**

Ein Mitglied, welches das gute Einvernehmen in der fpvs stört oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Rekurs an die

Generalversammlung der fpvs zu, welche mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmenden entscheidet.

### **III. Finanzielle Mittel**

#### **Art. 10**

Die finanziellen Mittel der fpvs sind:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Gönnerbeiträge und Zuwendungen;
- c) Vermögensertrag;
- d) Erträge aus Veranstaltungen.

#### **Art. 11**

Für die Verbindlichkeiten der fpvs haftet nur deren Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und kann höchstens je CHF 100.00 betragen.

#### **Art. 12**

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind spätestens bis 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

#### **Art. 13**

Alle Gelder des Vereins sind vom Kassier bei einer vom Vorstand bestimmten Bank oder der Post zu hinterlegen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten bezüglich des Zahlungswesens und der Unterschrift.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 14**

Die Organe der fpvs sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### **Art. 15**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der fpvs.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich im ersten Quartal des Jahres vor der Delegiertenversammlung des SVPK statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern, sowie auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

### **Art. 16**

Die Generalversammlung stimmt über alle die fpvs betreffenden Fragen mit einfachem Mehr ab, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Im Besonderen entscheidet die Generalversammlung über:

- a) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- b) die Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten, der Rechnungsrevisoren;
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Budgets;
- d) die Genehmigung von Reglementen, Statutenänderungen u.ä.;
- e) den Ausschluss von Mitgliedern im Rekursverfahren gemäss Art. 9;
- f) die Auflösung und Liquidation des Vereins.

### **Art.17**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den ungeraden Jahren sind Präsident, Aktuar und Zuchtwart, in den geraden Jahren Vizepräsident, Kassier und Beisitzer zu wählen. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Zuchtwart wird der Zuchtkommission des SVPK als Zuchtbuchführer vorgeschlagen. Diese bestimmt und wählt die Zuchtbuchführer selbst.

### **Art. 18**

Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Rechte und Pflichten jeder einzelnen Charge sind im Anhang dieser Statuten in einem Pflichtenheft festgehalten.

Alle Vorstandsmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

## **Art. 19**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Geschäften, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;
- b) Erstellen des Jahresprogramms;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Betreuung des Zuchtwesens;
- f) Stellen eines Delegierten in die Kommission für Freizeit und Sport des SVPK, der an deren Sitzungen teilnimmt;
- g) Verwaltung des Vereinsmaterials und der Standarte.

## **Art. 20**

Der Vorstand trifft die notwendigen Entscheidungen anlässlich der Vorstandssitzungen oder auf dem Zirkularweg. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle Vorstandsmitglieder müssen bei Zirkularbeschlüssen mit diesem Verfahren einverstanden sein.

Der Vorstand ist befugt, (für ausserordentliche und/oder einmalige Auslagen) Ausgaben bis zu einem Betrag von max. Fr. 3'000.00 pro Jahr zu tätigen. Ausgaben von mehr als Fr. 3'000.00 bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

## **Art. 21**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenbestand und erteilen der Generalversammlung einen mündlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Die Generalversammlung kann neben den Revisoren einen Ersatzrevisor wählen.

## **Art. 22**

Innerhalb der fpvs können regionale Gruppen gebildet werden, welche den engeren Kontakt der Mitglieder untereinander fördern sollen.

## V. Auflösung

### Art. 23

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### Art. 24

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gleichgearteten Zweck zuzuführen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 25

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Februar 2013 in Aarwangen genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle Statuten früheren Datums.

Aarwangen, 23. Februar 2013

Fjordpferde-Vereinigung Schweiz



Andreas Staub  
Präsident fpvs



Marianne Egli  
Aktuarin fpvs